

Provisionszusage

für Versicherungsvertreter

GP-Nr. \$GPNR\$

VB-Nr. \$GPNR\$\$VBNR\$

\$VORNAME\$ \$NAME\$

\$FIRMIERUNG\$

\$STR\$

\$ORT\$

-im folgenden "GP" genannt-
gültig ab \$BEGIN\$

1. Präambel

Swiss Life Partner Service- und Finanzvermittlungs GmbH (im folgenden "SLP" genannt) hat Kooperationsabkommen mit Versicherungen, Bausparkassen, Fondsgesellschaften und einer Immobilienfinanzierungsplattform (im folgenden "Gesellschaften" genannt) geschlossen. Auf der Basis dieser Abkommen ist der Geschäftspartner (GP) berechtigt, mit einzelnen oder allen Gesellschaften zusammenzuarbeiten. Vertragspartner für den GP in der Zusammenarbeit mit den Gesellschaften über die Kooperationsabkommen ist SLP. Die Zusage entfällt in der Regel für Gesellschaften mit denen der Geschäftspartner im Vorfeld bereits eigene Vereinbarungen getroffen hat (Ausnahme: Haftpflichtkasse).

Mit Einreichen des ersten Antrages unter der Vergütungsbeteiligten-Nummer (VB-Nr.) der Swiss Life (SL) oder denjenigen lt. Liste der Gesellschaften erklärt der GP sein Einverständnis mit dieser Provisionszusage und den für die jeweiligen Gesellschaften gültigen Anlagen und sonstigen Richtlinien, die ihm von den Gesellschaften direkt ausgehändigt werden. Die Einreichung der Anträge erfolgt über SLP. SLP behält sich ein Prüfungsrecht vor.

2. Akquisitionsbereich

Der Geschäftsbeziehung liegt das Vermittlerrecht (§§ 84 ff. HGB, § 34 d GewO) zugrunde. Der GP ist dafür verantwortlich, dass er im Besitz der für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Zulassungen und Erlaubnisse ist und bleibt. Er verpflichtet sich, die Unterlagen zur gesetzlich vorgeschriebenen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten aufzubewahren. Diese sind auf Verlangen den Gesellschaften und / oder SLP auszuhändigen. Auf Wunsch ist jederzeit Einblick in diese Dokumente zu gewähren. Bei Entzug der Erlaubnisse / Löschung aus dem Register endet die Zusage, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf. Ebenso haftet der GP dafür, dass eventuelle Untervermittler die gesetzlichen Auflagen hinsichtlich Zuverlässigkeit, Sachkunde, Registrierung sowie Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten erfüllen.

Für die Versteuerung seiner Einkünfte ist der GP allein verantwortlich. Der GP wird damit betraut, Anträge nach den Tarifen / Fonds und Versicherungs-, Bauspar-, Fondsbedingungen unter Beachtung der Provisionsbestimmungen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Zusage sind, zu den Gesellschaften zu vermitteln.

Er erkennt die Richtlinien und Geschäftsanweisungen der Gesellschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der GP haftet für alle Folgen, die SLP und / oder den Gesellschaften aus seiner unkorrekten Handlungsweise entstehen.

Swiss Life Partner Service-
und Finanzvermittlungs GmbH

Sitz der Gesellschaft: München
Amtsgericht München HRB 111062

Geschäftsführer:
Stefan Hafner, Sebastian Weigelt

Zeppelinstr. 1 85748 Garching b. München
Telefon (089) 3 81 09-0 Fax (089) 3 81 09-46 94
www.swisslife-weboffice.de

IHK-Vermittlerregister:
D-JWNS-F5XWB-75 (§ 34d GewO)
D-F-155-VBSY-44 (§ 34f GewO)
D-W-155-BP6G-90 (§ 34i GewO)

HypoVereinsbank
IBAN
DE68700202700062319380
BIC HYVEDEMMXXX

UST-IdNr.: DE813957820

3. Wettbewerbsrichtlinien

Der GP hat bei seiner Tätigkeit die Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft und der privaten Bausparkassen zu beachten. Aussparungen von Versicherungs-, Bauspar- oder Fondsverträgen und der Versuch der Aussparung haben zu unterbleiben. Für Versicherungen, die nach den Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft freigegeben werden, besteht kein Anspruch auf irgendwelche Vergütungen. Etwa empfangene Vergütungen sind zurückzuerstatten.

Der GP beachtet das geltende Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot gemäß § 48 b VAG. Danach ist es Versicherungsvermittlern im Sinne von § 59 Absatz 1 VVG untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. Dieses Verbot gilt auch für die Angestellten von Versicherungsvermittlern.

Unter dieses Verbot fällt insbesondere eine vollständige oder teilweise Provisionsabgabe, sofern dabei ein Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr überschritten wird.

4. Datenschutz

Der GP hat strenges Stillschweigen über private Daten von Antragsstellern und Versicherten zu bewahren, von denen er Kenntnis erhält, auch nach Beendigung der Provisionszusage. Das Datengeheimnis ist (u. a. nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz) zu beachten. Dem GP ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Der GP ist dafür verantwortlich und dazu verpflichtet, den Antragsteller (Kunden) über die Einbindung der SLP im Rahmen der Zusammenarbeit zu informieren und datenschutzrechtlich notwendige Einwilligungserklärungen hierzu vom Kunden einzuholen (SLP-Datenschutzhinweise sowie eine aktuelle SLP-Dienstleister- und Kooperationspartnerliste sind unter www.swisslife-weboffice.de abrufbar). Die Verpflichtung auf das Datenschutzgesetz besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort. Der GP erklärt sich damit einverstanden, dass seine eigenen personenbezogenen Daten, soweit es für die Erfüllung dieser Zusage durch SLP erforderlich ist, gespeichert, an AVAD und an die Gesellschaften weitergegeben und dort ebenfalls gespeichert werden. Er erklärt sich damit einverstanden, dass SLP seine Bewerbungsunterlagen und Auskünfte bei SL einsieht und verwendet.

5. Aufgaben / Vollmachten

Interessenten sind gewissenhaft nach den jeweils gültigen Prospekten, Bedingungen und Verkaufsrichtlinien aufzuklären.

Anträge und sonstige Willenserklärungen sind unverzüglich an SLP weiterzuleiten. SLP und die Gesellschaften sind nicht verpflichtet, eingereichte Anträge anzunehmen.

Der GP ist nicht berechtigt, für die Gesellschaften oder SLP bindende Erklärungen abzugeben. Schadensregulierung und Beitragsinkasso führen SLP oder die Gesellschaften durch. In seinen Besitz gelangte Beitragsgelder hat der GP umgehend an die jeweilige Gesellschaft weiterzuleiten.

Die Grundsätze zur Verhinderung der Geldwäsche (GwG) sind zu beachten.

6. Vergütung

Der GP erhält für seine Vermittlungstätigkeit Provisionen gemäß den anliegenden Provisions Tabellen für das Sach-, Kranken-, Bauspar-, Leben-, Immobilienfinanzierungs- und Fondsgeschäft. Diese verstehen sich, soweit sie nicht ohnehin umsatzsteuerfrei sind, inkl. aller evtl. anfallenden Steuern und Abgaben. Anspruch auf Provision besteht, wenn Anträge vom GP vermittelt und unterzeichnet eingereicht, von SLP oder den Gesellschaften angenommen, Versicherungsscheine / Bausparpolicen / Darlehensverträge entsprechend der vertraglich vereinbarten Zahlweise eingelöst wurden, der Kunde vom Widerrufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat und zu Bausparverträgen die Abschlussgebühr eingezahlt ist.

Soweit Provisionen bevorschusst werden, sind sie erst nach Ablauf der jeweiligen Provisionshaftungszeiten verdient. Nicht verdiente Provisionen, die nicht mit Provisionen von SLP, den Gesellschaften oder SL verrechnet werden können, sind vom GP unverzüglich zurückzuerstatten. Ein Rückforderungsanspruch besteht auch, wenn Beiträge, aus denen die Provision berechnet wird, nicht bezahlt oder diese begründet zurückerstattet werden müssen. Der Rückforderungsanspruch bleibt auch nach Beendigung der Provisionszusage bestehen.

Die Abrechnung der Provisionen erfolgt über das Abrechnungssystem der SL.

7. Bestand

Der GP erhält von SLP oder den Gesellschaften Vertragsdaten über die vermittelten Versicherungen / Bausparverträge / Fonds / Darlehensverträge.

Ersatz-/ Erhöhungsgeschäft aus dem einem Dritten zur Betreuung überlassenen Bestand begründet lediglich einen Provisionsanspruch. Der Gesamtvertrag verbleibt im Bestand des Dritten.

- 8. Geschäftsunterlagen / Veröffentlichungen**
Geschäftsunterlagen / elektronische Datenträger der Gesellschaften oder von SLP sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ohne Einwilligung von SLP ist das Anfertigen von Kopien untersagt. Veröffentlichungen oder Anzeigen, in denen SLP oder die Gesellschaften namentlich genannt werden, sind vor Veröffentlichung mit SLP abzustimmen.
- 9. Dauer der Zusage**
Die Provisionszusage ist auf unbestimmte Zeit erteilt. Sie kann für einzelne Gesellschaften, Sparten (z.B. Kranken) oder gesamt gekündigt werden. SLP unterrichtet die jeweiligen Gesellschaften von der Kündigung. Die Kündigungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 89 Abs. 1, 92 b HGB).
Die Provisionszusage kann aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist z.B. ein Verstoß gegen die Wettbewerbsrichtlinien. Die Kündigung aus wichtigem Grund betrifft stets die gesamte Zusage.
Bei Tod des GP endet die Provisionszusage mit sofortiger Wirkung.
Mit Ausspruch der Kündigung der Provisionszusage hat der GP die in seinem Besitz befindlichen SLP- oder gesellschaftseigenen Unterlagen vollzählig an SLP oder die jeweiligen Gesellschaften zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
Nach Kündigung besteht ein Provisionsanspruch nur noch für zum Zeitpunkt der Kündigung eingereichtes, aber noch nicht abgerechnetes Geschäft. Darüber hinausgehende Provisionsansprüche bestehen nicht.
- 10. Ausgleichsanspruch**
Der Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB wird, soweit er in Grund und Höhe besteht, nach den auf der Grundlage der von Verbänden der Vermittler und dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e.V. (für Versicherungsgeschäft) bzw. dem Verband der Privaten Bau-sparkassen e.V. vereinbarten "Grundsätzen zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs (§ 89 b HGB)" in der jeweils bei Vertragsbeendigung geltenden Fassung errechnet.
- 11. Salvatorische Klausel / Änderungen und Ergänzungen / Gerichtsstand**
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusage einschließlich Anlagen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zusage einschließlich Anlagen bedürfen der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen der Provisionsberechnungsgrundlagen oder Provisionsbestimmungen, die SLP von den Gesellschaften vorgegeben werden, haben auch für den GP Gültigkeit, sofern sie ihm schriftlich bekanntgegeben worden sind. Diese allgemeine Zusage ist in der jeweils gültigen Fassung unter www.swisslife-weboffice.de/stp hinterlegt.

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Swiss Life Partner
Service- und Finanzvermittlungs GmbH

Stefan Hafner ppa. Christian Bonholzer

Anlagen

01.2019